

Die Erben von Georg Wolf, einem der Beisitzer des Gerichts bei den unrechtmässig geführten Hexenprozessen von 1680, bitten Kaiser Leopold I. um Reduktion der geforderten Wiedergutmachungszahlungen an Andreas Rheinberger und die anderen Regressisten. Ausf. o. O., vorgelegt 1688 März 6, [Exzerpierte Transkription] AT-ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Antiqua 1054, unfol.

[1] Allerdurchleuchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Keyser.

Allergnädigster herr herr.¹

Euer römisch keyserlicher mayestät schwebet ausser zweifel, annoch in allergnädigstem angedenckhen, waß massen selbige des herrn abbtin zue Kempten², hochfürstlich gnaden, in puncto magia und wegen der in der herrschafft Vaduz für passirten malefizischen processen gewisse keyserliche commission auffgetragen, welche sich deren auch würckhlich underzogen, und durch ihre subdelegirte herren räthe, auch unß, weiland landammanns Georg Wolffen³ als des malefizischen gerichtes gewestten mit-assessorn hinderlassene erben, auf das Schloss Vaduz vor sich erfordert und daselbst einen solchen ernstlichen vorhalt gethan, samb unser respective bruder und vetter seelig, besagter Jörg Wolff, sowohl von seitten der herrschafft, als gemeinen lands beschuldiget würde, daß die landtammänner die mehreste ursächer, anfänger und instigatores dieser so unbefuegsamb und unverantwort- [2] lichen processen und darauss erfolgtem unheil gewesen, sie hätten in würckhlicher inquisition und tortur, die arme leuthe mit umbstehung und allerhand geführten bedrohungen und schrecken geängstiget und gleichsam zu bekhennen genöthiget, ja sogar sich für zeugen wieder die processirte abgeben. Und demnach unß weiland Georg Wolffen seelig erben deshalb umb 3000 fl.⁴ angezogen.

Gleichwie nun leicht zue erachten, daß wür, als arme geringe baurleuth, sowohl über die autorität der hochansehnlichen keyserlichen commission, alß auch über so schwehren vorhalt und angezogene unerschwingliche straff, unß über allermassen entsetzt und erschrockhen, in deme wür nicht anderst vermeinet und geglaubet, deme seye allerdings also, wie man unßern bruder und vettern Georg Wolffen beshculdiget, und daß er eine so grosse summ vonn landschafft wegen, oder von denen confiscirten güthtern in empfang bekommen, als haben wür unß alsobald erklärt, seine wenige erbschafft, gleichwie wür solche bezogen, wider von. handen zue geben, und unß seiner ver- [3] antwortung nichts zu beladen. Es hat aber eine hochlöbliche keyserliche subdelegations commission sich darmit nicht ersättigen wollen, sondern betrohet, weilen wür die wolffische erbschafft angetreten und eingenommen, so seye unser übrig eigenthumbliches vermögen der straff und restitution auch zuegleich verhefft.

Obwohlen wür vermeldt, daß wür vonn dieser beschwerdt einige wissenschafft nicht getragen, sonsten seiner verlassenschafft gänzlich wolten müssig gegangen seyn. Item, daß er noch zwey jahr nach diesen malefizischen processen im leben gewest, warumb man diese præntension nicht damahlen gegen ihme urgiret, so würde er vielleicht genugsamen bericht und antwortt darüber haben geben und erstatten können. So hat aber doch solches nicht geholffen und man unß endlich auss angeblchihen gnaden 2000 fl. angesetzt, die wür auß angst, forcht und schrecken haben nolentes volentes bewilligen müssen, darauff mehr hoch gedachte herren commissarii alsobald einen verglichs recess begriffen und außgefertiget, wie sub littera A befindtlich, desgleichen haben sie alsobald schriftliche anweisung gethan, wohin solche 2000 fl. [4] von unß sollen bezahlt werden,

¹ Leopold I. aus dem Haus Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, *Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land; in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 78, Vaduz 1978, S. 185–201.

³ Georg Wolf, (*um 1619–1683) war Inhaber des Zollhauses von Vaduz. Verheiratet mit Barbara Allgäuer. 1652 wurde er als Richter und zwischen 1666 und 1680 mehrmals als Landammann der Grafschaft Vaduz erwähnt. Wolf war bei den Hexenprozessen von 1680 als Gerichtsbeisitzer beteiligt. Nachdem diese 1684 als unrechtmässig aufgehoben worden waren, mussten seine Erben eine Wiedergutmachung bezahlen. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Wolf, Georg; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz-Zürich 2013 Bd. 2, S. 1073.*

⁴ fl.: Gulden (Florin).

und aber anstatt solcher 2000 fl. uns auf 2092 fl. 53 kr. unterschiedlicher orthen zu bezahlen angewiesen, wie die beylagen der anweisung und quittschein sub littera B et C zu erkennen geben. Nachdem aber unß diese respective condemnation und anweisung dergestalten schwehr und schmerzlich ankommet, daß wür solche mit unsern weibern und kindern zu bestreiten und unß fürterthin zue ernehren nicht vermögen, sondern nicht allein das wenige Georg Wolffische erbgüttlin, sondern noch darbey unser und unserer weiber eigenthumbliches vermögen mit einbüßen und verlieren müssen. Alß hat unuß solche unsere äusserste noth und vor augenstehender ganz unverdienter undergang ursach und anlaß gegeben, sowohl dem unuß beschehenen commissions vorhalt, sambt denen beschuldigungen, alß auch euer keyserliche mayestät allergnädigst anbefohlenen commissions tenor besser nachzufragen, und darauf im grund so viel befunden, daß Georg Wolff gewestter landamman und beysizer des malefizischen gericht, weder von der gnädigen [5] herrschafft seeligen gedächtnus, noch von dem gemeinen land nie sey beschuldiget worden, indeme weder das gericht, noch die geschwohrne, noch einige auss den gemeinden niemahlen, sondern allein die interessierte verdächtige gegnerische personen, wider ihne gestanden, welche als kläger und zeugen, allerhandt vorgebracht und geklagt, die auch eine hochlöbliche commission mit falschen berichten hindtergangen, also daß wür, als armseelig und einfältige bauersleuthe, auß unwissenheit und schrecken damals nichts verantwortten können.

Und obschon der Geog Wolff bey diesem gericht, saltem pro forma, mit gesessen, so ist doch zueforderist gnädige herrschafft damahlen im land, fürnemblich aber deroselben herren oberbeampte darbey gegenwärtig gewesen, und das directorium sambt dem protocollo geführt, dieses ist hernach zweyen unterschiedlichen rechtsgelehrten nach Lindau und Weingarthen zuegeschickt und deren weiter eingeholten einschlägen nachgefolget worden.

Daß Georg Wolff die arme leuthe an der tor- [6] tur zue der bekandtnus gleichsam helffen nöthigen, oder andere ungebühr begangen, ist auff ihne nie erwiesen, auch umb so viel weniger zue vermuthen, in dem er in der ganzen graff- und nachbarschafft, wo er bekhandt gewesen, daß guethe zeugnus hat, daß er ein ehrlicher auffrichtiger und sonderlich gewissenhaffter mann gewesen, und niemand mit wissen etwas unbilliches zuegefüget habe.

Er ligt auch nun bereits 5 jahr under der erden und kann sich nicht mehr verantwortten. Wir aber sind bey denen processen nicht gewesen und wissen daher auch nicht zu referiren, waß damahlen passiert seye, oder nicht, ausser waß wür biß anhero nach und nach in erfahrung gebracht, daß unß und dem Georg Wolff zu viel und unguethlich beschehen, und weder das eine noch das andere auff ihne erwiesen worden seye.

Ob unß zwaar der keyserliche commissions befehl nie zu gesicht kommen, so gibt doch der hievor sub littera A allegierte verglichs recess so [7] viel zue erkennen, daß desselben inhalt dahingehe, die bey den vorgegangenen malefiz processen gebrauchte beampte und richter alles ernstes zue vernehmen.

1. Wie sie diese widerrechtliche schwere proceduren und so vielfache unbilliche executiones an leben, ehr, leib und gueth vor Gott und euer keyserliche mayestät zue verantwortten getrauen. Und wie sie

2. denen interessirten und deren erben über restitution der confiscirten güther satisfaction geben wolten? Worbey

3. euer römisch keyserliche mayestät allergnädigst gern sehen möchten, daß allerseits partheyen deshalb in der güthe und billichen dingen nach von einander gesezt wurden.

Was nun den ersten keyserlichen befehls-puncten belanget, so gehet selbiger auff die subjecta et individua der gebrauchten beampten und richter-personen, under welchen zwar der Georg Wolff auch als richter mit beygesessen, weilen aber derselbe zwey jahr vor dieser keyserlichen commissions vornahm von dem allmächtigen Gott, auß [8] dieser welt abgefordert und dieses munus personalissimum ist, welches auß seinen erben keiner vertreten, oder an seine stelle in dieses examen einsehen, noch auch die wissenschaft haben kann, waß er in einem ampt gethan oder nicht gethan.

Alß bleibt dasselbe dem gericht Gottes überlassen und mag derhalben niemand von seinen hinderblibenem erben mit fug angefochten werden. Bevorab er in seinen lebzeiten deswegen nicht zu red gestellet, noch weniger dis darüber contestirt worden.

[9] Solchem nach jedoch un-præjudicirlich den ohngestandnen fall gesetzt, daß unser erblasser Georg Wolff seelig die beschuldigte fehler und unverantwortliche proceduren, hätte mit helffen begehen, also daß er, da er darüber in seinen lebzeiten wäre constituirt worden, solche hätte müssen selbst gestehen, oder überwiesen werden können, so mag er doch nach seinem tod deshalb nicht gestrafft, noch weniger wür unschuldige erben umb seinet willen zue einiger buss angezogen, noch einige ersezungen uns begehrt werden.

[10] Auß diesen und andern dergleichen rechtlichen gründen auch selbstn der keyserliche fiscal mit seiner action, die er wider weiland unsern gnädigen grafen und herrn, herrn Ferdinand Carl Franzen grafen zu Hohenembs und Vaduz⁵ etc. in eadem hac causa magiæ instituirt gehabt, von euer römisch keyserlichen mayestät underm 9. Januarii anno 1687 allergnädigst abgewisen und er-[11] khendt worden, weilen beklagter herr graf immittelst todes verfahren, so beruhe die sach nunmehr auff sich selbstn. Obwohlen es schon so weit gekommen, daß er bereits citirt gewesen ad vivendum declarari, se incidisse in poenam constitutionibus Imperii insertam, ganz ohne, daß jemand an deren nach seinem seeligen tod deshalb wäre angefochten, sondern die sach allerdings auff sich ersizende gelasen und erkennet worden.

Welches gerechtesten præjudicii wür unß umb so viel mehr zu behelffen, in dem es nit allein eine gleiche sach, sondern auch der Georg Wolff vor einem tod niemahlen citirt, noch zur verantwortung begehrt worden. Und hiemit ist verhoffentlich der angezogene erste punct des allergnädigsten keyserlichen commissions befehls zu gnüge beantwortet, und gründtlich dargethan, daß selbiger unsern wenigen personen einigen nachtheil nicht bringe, in dem er nur die lebende beampte und richter betreffen thut, die man vernehmen solle.

Angelangend nun 2. den punctum restitutionis et satisfactionis, so rechnet man under denen in verglich gebrachten 2000 fl. nach [12] außweiß der beylag sub littera D 566 fl. 24 kr.⁶ an, welche unser respective brude rund vetter empfangen haben und dannenhero wider zue restituiren schuldig seyn solle, daran wür aber einige post nicht gestehen können, dann erstlich die 210 fl. betreffend, hat man solche in genere angeschriben, für empfangenes geldt, es ist aber niemand vorhanden, der einen schein von des verstorbnen hand deswegen vorlegen, oder bekundschaftten und sagen könne, wer diese 210 fl. ihme gegeben, oder bezahlt habe, dann nicht genug ist, auf einen todten, der sich nicht verantwortten kan, etwas sagen, sondern es gehördt die prob darzu. Und gleichwie nun das capital dieser 210 fl. nicht erwisen ist, also fället mit hin auch das accessorium nemblich die ander post der davon verrechneten 42 fl. angebliche jahrzinß.

Die 3. post solle seyn für sizgelter 162 fl, die können wür ebenso wenig gestehen, daß wür oder unser respective bruder und vetter seelig solche empfangen habe, bis man entweder seinen handschein deswegen vorlegt, oder die leuthe namhafft macht, welche ihme diese summ sollen bezahlt haben. Dieses kan endlich vielleicht wohl seyn, daß etwa ein mahl [13] das sizgeldt des gerichtts auff 162 fl. zusammen gerechnet worden, daß ihme aber solches entweder auß der landschafft geldtern, oder confiscations vermögen seye überliefert worden, will sich bishero einiger beweißthumb nicht herfür thun.

⁵ Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenembs (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verh. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbtuchsesse von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., *Ausf., Stift Kempten 1686 Februar 25*, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, *Denegata Recentiora* 262/1, fol. 18r–22v, hier: 18v; *Extrakt des Heiratsbriefes*, Kop., o. O. 1674 April 16, ebd. 266/4, unfol.; Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 526.

⁶ kr.: Kreuzer.

Eine gleiche antwortt gehöret auch auf die davon angerechnete 4 jahrzinnss der f. 32 24 kr., daß selbige nicht bestehen mögen.

Ut collapsa ruunt sub ductis tecta columnis. Die lezte post wegen der landschafft 100 fl. ist nimmermehr erweißlich, aber wol dieses im fall der noth genugsamlich zu probiren, daß diese 100 fl. des Georg Wolffen eingethumblich guth gewesen, so von Niclaus Brudern⁷, geweißten zoller zu Vaduz, dermahlen aber burgern und gastgeb Zum Schwarzen Adler in euer keyserlichen mayestät oberösterreichischen statt Veldkirch herrühret, so er, schuldnr, ihme bezahlt hat, wird demnach gleichfalls verlanget, daß der empfang dieser angeblichen landschafftlichen hundert gulden, der gebühr bescheinet oder erwisen werde.

Wann dann hierauß abzunehmen, wie ungüthlich mit dem oft besagten Georg Wolffen seelig gehandelt und ihme auffgebürdet worden zu bezahlen, waß er nicht empfangen, euer römisch keyserlichen mayestät aller- [14] gnädigste intention aber auff die restitution der wahrhaftig empfangenen oder eingenomenen gelter und güter gehet.

Waß nun der Georg Wolff nicht empfangen, daß kann er auch nicht widergeben noch zu restituiren condemnirt werden.

Dieses ist zwar nicht zu verhalten, daß wür geständig seyen, daß er 47 fl. von den confiscirten geldtern empfangen und deswegen einen schein dem überlifferer ertheilt habe, aber diese sind in seinen handen nit gebliben, sondern erweißlich nachfolgende posten davon bezahlt, alß dem hochgräfflich vaduzischen landschreiber ins Rendtampt 27 fl. und dem gebrauchten consulenten zue Lindau⁸ 15 fl. Wo die übrige 5 fl. hingekommen, ist uns nicht wissend, doch würden wür derselben halben keine difficultät machen, weil deren empfang mit unsers respective bruders und vetters seelig hand bescheinet worden.

Das übrige an der summ der 2092 fl. 23 kr. nemblich 1526 fl. hat keinen namen der restitution dann niemand sagen, oder nur zum schein vorge- [15] geben können, daß er solche von der landschafft gefallen, oder confiscirten gütthern, oder anderwerth her eingenommen und demnach als ein frembdes gueth wider zu restituiren schuldig wäre. Dannenhero muß es nothwendig, alß eine straff und buss angesehen werden. Nun aber haben wür bereits auß denen rechten erwisen, daß mit dessen tod zugleich die straff erloschen und abgestorben, also, daß seine heredes zur verantwortung nicht mögen gefordert, noch weniger gestraffet werden. Allermassen die noch lebendige richter sich auch solcher gestallt verantworttet, daß keiner loco pœnæ das geringste bezahlt, sondern allein dasjenige, so sie von diesen confiscirten gütthern empfangen, wider hinauß gegeben haben und dannoch sind wir dahin gehalten worden, daß das mehrere von uns würckhlich abgetragen worden.

Der dritte und lezte punct des allergnädigsten keyserlichen commissions befehls ziehlet auff güttliche vergleichung allerseits partheyen, welche billichen [16] dingen nach beschehen solle. Nun ist zwar nit ohne, daß unserthalben sich auch ein verglichs recess auf dem papier befindet, wir sindt aber der allerunderthänigsten hoffnung, daß unß solcher nicht schäd- noch verbündlich fallen solle. Und zwaar auß nachfolgenden rechtmässigen rationibus

1. Weilen euer römisch kayserliche mayestät in dero keyserlich allergnädigsten commissions rescripto befohlen, daß die güttliche vergleichungen billichen dingen nach angestellet werden sollen. Atqui in diesem unserm verglich findet sich einige billichkeit nicht, indeme wür wider hinausgeben sollen, was wür und unser erblasser nie empfangen haben.

Item, daß des verstorbenen unschuldige erben umb einige verbrechen sollen gestrafft werden, umb die der defunctus in seinen leben, nie zu red gesezt und weder gestanden noch überwisen worden.

2. Ist zue beobachten, daß wür diese transaction nicht mit willen und reittem bedacht, sondern auss grosser furcht und schreckhen eingegangen, theils wegen vorstellung der angezogenen schwehren

⁷ Nikolaus Bruder aus Schaan, erwähnt um 1672 als Zoller in Vaduz, war um 1688 Besitzer des Gasthofs "Zum Schwarzen Adler" in Feldkirch. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 116 und AT-Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Antiqua 1054, Fasc. 1, unfol.

⁸ Lindau, Stadt, Bayern (D).

verbrechen unsers respective bruders und vetters, theils auss der [17] betroung, daß mit herausgebung seines erbvermögens der sach nicht geholfen werden könne, sondern unßer eingethumbliches vermögen mit verhefft seye, daher auss der beysorg umb alles zue kommen, wür im schreckhen auff 2000 fl. eingewilliget.

Welcher besorgte verlust des ganzen zeitlichen vermögens ohne zweiffel bey solchem wichtigen zuespruch bey vorgestellter gefährlichkeit angezogener delitorum und diesseitiger unwissenheit der sachen warhafftigen umständen, nicht nur bey einfältigen bauersleuthen, sondern auch viris constantibus leichtlich justum metum causieren kan.

[18] Deswegen die keyserliche rechte denen jenigen, welche also auß unwissenheit und schreckhen, sich in einen schädlichen contract eingelassen, mit dem beneficio restitutionis in integrum heilsamblich an die hand gehen, und wider in den vorigen stand verheiffen.

Fürs dritte dienet hiehero, daß alle verglichs- [19] handlungen die clausulam: Rebus sic stantibus in sich haben.

Nun aber hat es zu der zeit der gegenwärtig geweißten hochansehnlichen commission eine weit andere gestalt und ansehen gehabt, wie auss der unß beschehenen proposition und dem darauff gefaßten verglichs recess erscheinet, alß wür hernach, da wür von dem schreckhen unß in etwas recolligirt und der sachen eingetlich nachgegründet befunden haben.

Dannenhero unß verhoffentlich ermeldter recess bey so offenbahrlich erscheinender wideriger beschaffenheit [20] und umständ der sachen zu unserm unverdienten unüberwindlichen schaden nicht ferner wird verbinden können.

Hierauß erscheinet pro quarto, daß wür damhal in einem grossen irrthumb begriffen und demjenigen allem geglaubt, waß unß bey vorgewestter gütlicher tractation vorgehalten worden. Welches nit dahin zu verstehen, samb wür die hochansehnliche keyserliche subdelegirt geweißte herren commissarios, wolten der unwarheit beschuldigen, deswegen wür hiemit ein für alle mahl zum zierlichsten protestiren, wo vor oder hernach in dieser schrifft etwas dergleichen vorkommet, sondern allezeit diejenige dardurch gemeinet haben wollen, welche sie in facto alieno, also ungleich berichtet und circumvenirt haben. So ist dann error rei et facti alterius nicht nur in jure passirlich, sondern auch præsumirlich, demnach erranti ohne schaden.

[21] Es kommet noch darzu pro quinto, ignorantia juris, indeme wür als einfältige bursleute nicht gewußt noch verstanden, daß der heres delictum defuncti quo ipso vivente nunquam in judicium fuit deductum nicht zu verantworten, noch weniger deshalb zur straff gezogen werden könne, ewlche unwissenheit unsers gleichen einfältigen bursleuten die rechte nicht wollen zu schaden kommen lassen.

Nicht weniger dienet auch pro sexto dieses argumentum hieher, daß propter enormissimam læsionem die transactiones wider können rescindirt werden.

[22] Nun kan ja meine grössere læsio seyn, als wann einer von rechtwegen nichts schuldig und dennoch per transactionem. zu 2092 fl. bezahlung will verbunden werden.

Und gleichwie zum sibenden in denen rechten verordnet, wann jemand auß falschen brieffen und instrumentis zu einwilligung einiger transaction ist verleittet worden, nachgehends aber sich das falsum offenbahrlich herfürthut, daß solche transactio nicht gelten, sondern zurueckh gezogen werden solle, wann solche schon mit leiblichem ayd wäre beschworen worden, daß die partheyen davon nicht abweichen wolten.

Also mag der gegenwärtige verglich ebenso wenig bestehen, weil selbiger auf falschem bericht den der gegentheil, sowohl der hochansehnlichen keyserlichen commission, als auch unß vorgebracht, fundiret ist, seithero aber ob angeführter massen zimblich sich entdeckt und offenbahret hat.

Zum achten kan auch diese ursach zur wideraufhebung dienen, daß man unß nicht viel bedenckzeit gelassen, daß wür unß wegen des schreckens [23] hetten können erhohlen, wegen unßers bruders und vetters seelig nachsuchen, oder in solcher angst und noth unß helfen, angesehen nachdem man den 21. Februarii anno 1685 die erste general proposition uns gethan, hat man den 2. Martii in der nach umb 8 uhr unß wider vorgefordert, und 3000 fl. an uns begehrt, auch dahin gebracht, daß noch in selbiger stund der verglich richtig und darauff der recess gefertiget worden.

Worauß dann um genugsamlich erhellet, daß offft besagter verglichs recess keien bestand haben könne und zwar solches weder vor Gott noch vor der welt, massen pro nono wür noch die emphatische wortt, welche der berühmte juris consultus Caspar Klock tom. 3. cons. 182. n. 680 in solcher unbeständigen transactions materi gebraucht, anführen wollen, da er schreibt: es seye wohl zu consideriren, daß zu rechter versicherung guten gewissens nicht genug, daß jemand einen vertrag für sich habe, sondern es seye nothwendig, den sachen besser zuruckh auff den eigentlichen grund nachzusehen, ob nicht eine vortheilige kluge parthey die andere hinderlistet, oder mit unaussezlicher zu nöthigung dahin gebracht (geschreckt) und getriben habe, von ihren kundtbaren und klaren rechten umb ruhe und fridens willen dem unbefuegten verfolger in vertragsweis eines oder [24] anders zu lassen, dergleichen process bey Gott nicht gebillichet, sondern auch wohl in dieser welt erschrecklich gestraffet werden.

Wann dann nun allergnädigster keyser und herr auß dieser kurzen, doch grundmässigen deduction ganz klärlich vor augen liget, daß wür weder under dem ersten noch andern, noch dritten puncten dero keyserliche allergnädigsten commissions befehl, weder für unß noch intuitu unsers verstorbenen respective bruders und veters Georg Wolffen seelig nach ausweiß klaren rechten, nicht begriffen noch gemeint, sondern wür aus einfalt unverstand frembder handlungen und der rechten, in sonderheit auß irrthumb, unwissenheit, angst und forcht unser ganzes vermögen, sambt unser weiber und kinder ganze zeitliche fortun zu verlieren, in einigen verglich mithin in einen schaden von 2092 fl. gezogen, und als unschuldige für einen todten, der doch auch weder convictus noch confesus, ja nicht einmahl interrogatus, so grausamblich gestrafft werden wollen. Zumahlen wür vernommen, daß unser gegentheil von solcher vermeintlich verglichenen forderung nit abzustehen, sondern deswegen nach er Wien sich zu begeben resolvirt, als haben wür gegenwärtige grundmässige deduction zu unserer unumbgänglichen nothdurfft zu papir bringen lassen.

[25] Solchem nach gelanget hierauff an euer römisch keyserliche mayestät unser allerunderthänigst gehorsambstes anruffen und bitten, dieselbe geruhen auß angeführten und anderen erheblichen ursachden den ermeldten verglichs recess vom 2. Martii anno 1685 allgerechtst zu cassiren und aufzuheben, und unß hingegeben in denjenigen stand, wie wir vor solchem unß in unserm vermögen befunden, allergnädigst zu restituiren, nach welchem wür erbiethig, was der gegentheil nach rechtlichen genüge erweisen wirdt, daß unser bruder und vetter Georg Wolff, aus landschafftlichen oder confiscations mittel würckhlich empfangen habe, behörige red und antwort und respective ersezung zu verschaffen.

Euer römisch keyserliche mayestät allerhöchstes milt richterliches ampt, umb allergnädigste ertheilung recht und gerechtigkeit, in aller bester form, als solches von recht und gerechtigkeit wegen geschehen soll, kann oder mag, allerunderthänigst gehorsambstes fleisses, implorirend und anruffende.

Euer römisch kayserliche mayestät
Allerunderthänigst, gehorsambiste
Weylandt Georg Wolffen gewesten
landtamans der herrschafft Vaduz
hinterlassene erben

[...]

[26] *[Beilage A]*

A. Kundt und zue wissen sey jedermänniglich, demnach die kayserlich römische mayestät, unser allergnädigster herr, dem hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Ruprecht, des Heyligen Römischen Reichs fürsten und abten zue Kempten, der römisch keyserin erzmarschallen etc., in sachen des hochgebohrnen grafen und herrn, herrn Ferdinand Carln Franzen, grafen zu Hohenembs, Gallara und Vaduz, die wider dessen underthanen in puncto magia vorgekommenen proceduren betreffend dero kayserliche commission under andern dahin allergnädigst aufgetragen, daß höchstermeldt sein hochfürstlich gnaden die zue berührtem malefiz processen gebrauchte beampte und richter alles ernstes vernehmen sollen, wie sie ihnen diese wider rechtliche schwehre

procedures und so vielfach unbillige executionen ahn leben, ehr, leib und gueth vor Gott und deroselben sich zu verantwortten getrauen, und vermeinen wolten, denen interessierten und deren erben dejenigen halben, waß denenselben über restitution der confiscierten gütther noch absonderlich besag des rechtlichen guethachtens zuekommen möchte, satisfaction zue geben. Dabenebens aber allergnädigst gehrn sehen möchten, daß vermittelt [27] kräftiger interposition und vermittlung kayserlicher commission allerseits partheyen in der güthe und billichen dingen nach von einander gesetzt wurden.

So hat man von seitten einer kayserlichen subdelegation commission alle diensame mittel und fleiss angekehrt, die in berührtem puncto magiaë interessirte partheyen und dann weilandt landammanns Georg Wolff, als geweißten malefiz richters hinderlassene erben, dahin zu disponiren, daß sie sich der keyserlichen allergnädigsten intention zuefolg in puncto restituendorum in gütlichen verglich einlassen möchten, allermassen auch sie auf sehr bewegliches zuesprechen einer kayserlichen subdelegations commission sich mit allerseitiger beliebung dahin behandeln lassen, daß die Wolffische erben anstatt alljieglicher restitution und satisdaction zweytausend gulden, sage 2000 fl., abstatten, die interessenten aber hingegen ihre völlige prætension, so sie auff die Wolffische verlassenschaft zu formiren befuegt wären, gänzlich fallen und sinckhen lassen wollen. Dabey aber an seitten der Wolffischen erben außdrucklich bedinget worden, daß under obigen 2000 fl. die vorhero schon von einer kayserlichen subdelegations commission ihnen auferlegt 566 fl. [28] 54 kr. mit begriffen seyn sollen.

Dessen zu wahren urkhundt etc. von seiten einer kayserlichen subdelegations commission zwey gleichlautende exemplaria außgefertiget und beeden theilen eines zugestellet worden. Geben Schloß Vaduz, den 2. monathstag Merzen anno 1685.

Der römisch kayserlichen mayestät subdelegirte commissarii

L. S. Maurs von Schönburg manu propria

L. S. Johann Adam Ernst von Pürckh manu propria

[29] [Dorsalvermerk]

Verglichs recess vom 2. Martii anno 1685.

Littera A.

[30] [Beilage B]

B. Specification.

Wie die Wolffische erben, die wegen der restitution verglichene 2000 fl. zu bezahlen haben.

1.	herrn Stephan Buhlen in Chur ⁹	200 species thaler, oder münz	fl.	330	
2.	Flori Lambardten erben zu bezalen		fl.	31	
3.	Hannß Schedler abm Wagnerberg		fl.	50	
4.	Marien Ospaldin erben		fl.	3	30
5.	Hannß Gaßnern		fl.	20	
6.	Flori Gaßnern		fl.	20	
7.	Mochel Gaßnern		fl.	12	
8.	Hanß Schedlers erben oder wittib		fl.	18	
9.	Christa Schedler abm Trisnerberg ¹⁰		fl.	10	
10.	Georg Walsern		fl.	200	
11.	Johannes Wolffen selbsten		fl.	55	
12.	dem Vincenz Öhri		fl.	50	30
	summa		fl.	800	

Der römisch keyserlichen mayestät subdelegirte commissarii

Maurus von Schönberg

⁹ Chur, Bistum und Stadt, Kanton Graubünden (CH).

¹⁰ Triesenberg, Gem. (FL).

Johann Adam Ernst von Pürckh

[31] [Dorsalvermerk]

Specificirte anweisung per 800 fl.
Littera B.

[32] [Beilage C]

C.

Daß wir unterschribene von dem Hannes Wolffen und Jörg Walser an von hochlöblicher commission angeschafften commissions kösten schulden empfangen, nemblich 888 fl., wirdt hiemit bescheinet. Vaduz, den 14. Junii anno 1685.

Ich, Magister Valentin von Kriss, cammer und pfarrer zu Trise, bekhenn wie obsteht.

Andreas Reinberger

[33] [Dorsalvermerk]

Quittung für bezahlte angewisene 888 fl. Littera C.

[34] [Beilage D]

D.

Empfangenes geldt	fl.	210	
4 jährliche zinnss	fl.	42	
Sizgeldter	fl.	162	
4jährige zinnß	fl.	32	24
wegen der landschafft	fl.	100	
summa	fl.	566	24

[35] [Dorsalvermerk]

Specificirte forderung per fl. 566: 24.

Littera D.

[36] [Dorsalvermerk]

[...] weyland Geörgs gewesten landtammans der herrschafft Vadutz hinderlassener erben allerunderthänigste deduction und bericht mit angefügter allergehorsamster bitte, sambt beylagen A, B, C et D pro gratiosissima restitutione in integrum contra Andree Reinberger und consorten alß sogenannte regressisten in puncto magia zu gedachtem Vadutz ut latius intus exhib. de Bernadris in duplo

Präsentato 6. Martii 1688 reichshoffrath.

An die römisch keyserliche mayestät allerunderthänigste deduction und bericht mit angefügter allergehorsambst und rechtmässiger bitt.

Weiland Georg Wolffen, geweßten landammans der herrschafft Vaduz hinderlassener erben wider Andreas Reinberger und consorten als sogenandte regressisten in puncto magia zu gedachtem Vaduz.

Pro gratiosissima restitutione in integrum.

Sampt beylagen sub literis A, B, C et D.